

Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „flying cats“
2. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 30823 Garbsen

§ 3 Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Tierschutzes innerhalb Deutschlands und Europas zu vertreten und zu fördern und sich für alle Tiere einzusetzen.
2. der Verein beteiligt sich aktiv am Tierschutz und am Erhalt von Einrichtungen, die dem Tierschutz dienen. Der Verein fördert die Bekämpfung des Tierelends und unterstützt Tierheime und Pflegestellen einheimischer Einrichtungen.
3. die Tätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf Rhodos und Fuerteventura, können aber auch auf andere Gebiete erweitert werden.
4. die Aufklärung über Tierschutzprobleme.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Förderung und Unterstützung unseres Partnervereins Kitz´n´Katz Fuerteventura e.V.
2. Förderung und Unterstützung privater Pflegestellen in Deutschland
3. vorbeugende Massnahmen zum Schutz gesunder Tiere durch Kastration/Sterilisation,
4. Einrichtung von festen Futterplätzen von Strassentieren, die tierärztliche Versorgung kranker und ohne menschliche Hilfe lebensunfähiger Tiere, durch die Vermittlung von Tierärzten,
5. Vermittlung von Katzen in artgerechte Haltung,
6. Aufklärung der einheimischen Bevölkerung sowie der Touristen über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz
7. Sammeln von Spenden

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell unabhängig. Der

Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig.

2. Dem ideellen Zweck ist zur Erreichung des Vereinszweck erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden".

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam
4. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstossen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Betrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
2. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschliessende Beitragsordnung.
3. Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Aufgaben des Vorstands sind
 - Vereinszweck verfolgen.
 - Rechtlich absichern.
 - Vereinsinteressen verfolgen.
 - Vereinsvermögen erhalten.
 - Mitglieder - Angelegenheiten
 - Rechtliche Aufgaben
3. Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt
4. Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.
5. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
6. Zum Gesamtvorstand (zur Vorstandschaft) gehören
 - Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §9 Abs,2 und
 - Der/die Schatzmeister/in.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestimmen. Die Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger.
8. Vorstandsmitglieder können, sofern es die Vereinsfinanzen zulassen, die Ehrenamtspauschale erhalten. Zudem kann ein Dienstvertrag abgeschlossen werden. Zuständig für den Abschluss des Vertrags und die wesentlichen Vertragsbestimmungen ist die Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für das Ende der Verträge

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 10.000,00€ hinaus, insbesondere auch für Aufnahme von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach §9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
- wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt an dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekanntgegebenen Mitgliederanschriften. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.

3. Weitere Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind zulässig

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/ Vorlagen des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
- die Vorstandswahlen sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer sowie
- die Ernennung von Mitgliedern / Ehrenvorsitzenden

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Dies gilt auch für Wahlen sowie Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse über die Fusion des Vereins. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies ist in einer hierfür eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beschliessen, wobei sichergestellt werden muss, dass bei der Beschlussfassung mindestens eine Mehrheit von 50% aller stimmberechtigten Mitglieder mitwirkt.

3. Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschliesslich zu steuerbegünstigten, tierschützerischen Zwecken zu verwenden und fällt an den Förderverein „ Arche Noah Kreta e.V. / Tierärztepool.

Die Satzungsänderung wurde am 31.07.2021 bei der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.